

Luzern, 4. Juni 2024

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 124**

Nummer: P 124
Eröffnet: 29.01.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 04.06.2024 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 601

Postulat Koch Hannes und Mit. über eine Erhöhung der Kinderzulagen

Die Steuergesetzesrevision 2025 sieht eine Erhöhung des allgemeinen Kinderabzuges von aktuell CHF 7'000.- auf neu CHF 8'000.- vor, was zu 24,4 Millionen Franken Mindereinnahmen an Steuern führen wird. Das Postulat von Koch Hannes und Mit. fordert, dass anstelle der geplanten Erhöhung des Kinderabzuges im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2025 die Kinderzulagen gemäss § 4 des kantonalen Familienzulagengesetzes ([SRL Nr. 885; FZG](#)) (und nicht gemäss § 4 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [Freizügigkeitsgesetz, FZG]) im selben finanziellen Ausmass erhöht und so zielgerichtet Familien, insbesondere jene mit tiefen Einkommen, unterstützt werden.

Im Kanton Luzern werden aktuell die folgenden Kinder- und Ausbildungszulagen ausgerichtet:

- bis zum vollendeten 12. Altersjahr: eine Kinderzulage von CHF 210.-,
- vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr: eine Kinderzulage von CHF 260.-,
- ab dem vollendeten 16. Altersjahr: eine Ausbildungszulage von CHF 260.-.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat die Kantone mit Schreiben vom 16. Mai 2024 darüber informiert, dass der Bundesrat die Mindestansätze für die Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Artikel 5 Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen ([FamZG](#)) erhöhen wird. Die Mindestansätze der Kinder- und Ausbildungszulagen werden in Anwendung Art. 5 Abs. 3 FamZG angepasst, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Prozent gestiegen ist. Die neue Höhe der Mindestansätze befindet sich derzeit beim Bund noch in Klärung. Es ist davon auszugehen dass für das Jahr 2025 die Kinder- und Ausbildungszulagen mindestens wie folgt festgesetzt werden:

- bis zum vollendeten 12. Altersjahr: eine Kinderzulage von CHF 215.-,
- vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr: eine Kinderzulage von CHF 260.-,
- ab dem vollendeten 16. Altersjahr: eine Ausbildungszulage von CHF 270.-.

Die anstehende Anpassung der Zulagen per 2025 führt voraussichtlich zu jährlichen Mehrkosten von rund 4,3 Millionen Franken. Die budgetierte Gesamtbelastung für das Jahr

2025 inklusive den voraussichtlichen Mehrkosten beläuft sich auf CHF 165.3 Millionen. Kinder- und Ausbildungszulagen werden durch Beiträge der Arbeitgebenden finanziert. Die gemäss Postulat geforderte Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen – im selben Umfang wie die geplante Erhöhung des allgemeinen Kinderabzuges im Rahmen der Steuergesetzrevision in der Höhe von insgesamt 24,4 Millionen Franken pro Jahr – würde somit zu einer markanten finanziellen Mehrbelastung der Arbeitgebenden führen und damit die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Kanton Luzern markant schwächen.

Unser Rat empfiehlt vor diesem Hintergrund, dieses Postulat abzulehnen.